

Was müssen Sie beachten?

Was Sie tun können, um Unfälle zu vermeiden

Sie sollten die von den Pflegekassen und Wohlfahrtsverbänden angebotenen Pflegekurse besuchen. Dort erfahren Sie, wie man richtig pflegt, wie Sie Ihre Gesundheit und die des pflegebedürftigen Menschen schützen und fördern können.

Wenn Sie mehr über die gesunde Pflege wissen möchten, erhalten Sie bei uns weitere Informationen zur „Häuslichen Pflege“. Eine Übersicht finden Sie auf der Rückseite dieses Faltblattes.

Nach einem Unfall

Wenn Sie als Pflegende/-r nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, sollten Sie dem Arzt unbedingt sagen, dass Sie den Unfall während Ihrer Pflegetätigkeit erlitten haben. Darüber hinaus melden Sie uns bitte den Unfall innerhalb von drei Tagen. Nur so können wir prüfen, welche Leistungen Ihnen zustehen.



Was leisten wir?

Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln

Wir sorgen durch besondere Maßnahmen und Einrichtungen für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt und umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Die Übernahme notwendiger Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege ergänzen unsere Leistungen.

Soziale und berufliche Rehabilitation

Nach schweren Unfällen können Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation erforderlich sein. Darunter fallen zum Beispiel die Kosten für eine Umschulung, für einen Wohnungsumbau oder für eine Haushaltshilfe.

Rente

Sofern aufgrund des Unfalls bleibende Gesundheitsschäden bestehen, prüfen wir auch, ob eine Rentenzahlung notwendig ist.

Wer trägt die Kosten?

Für Sie als häuslich Pflegende ist die Versicherung beitragsfrei. Die Kosten übernehmen wir als Ihr Unfallversicherungsträger. Ausnahme: Pflegende, die für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten, das über das gesetzliche Pflegegeld hinausgeht. Diese müssen vom privaten Arbeitgeber bei uns angemeldet werden und mit einer Jahresprämie versichert werden.

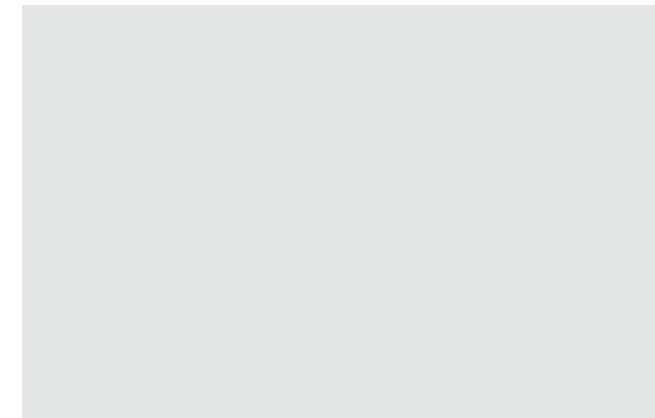
Ihre Gesundheit ist uns wichtig

Weitere Informationen zu diesem Thema:

- Rückengerechtes Arbeiten (GUV-I 8514)
- Kleine Hilfsmittel (GUV-I 8515)
- Hautschutz (GUV-I 8516)
- Schutz vor Infektionen (GUV-I 8517)
- Bewegen von Patienten (GUV-I 8557)
- Belastungen bei der Pflege (GUV-I 8608)
- Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege und Betreuung (GUV-I 8609)
- CD-ROM: Rückengerechtes Arbeiten im Gesundheitsdienst (GUV 77.60)

Sie haben Fragen?

Rufen Sie uns an! Wir informieren Sie gerne.



Herausgeber: Bundesverband der Unfallkassen, Fockensteinststraße 1, 81539 München, www.unfallkassen.de · Stand Juni 2007 · Bestell-Nr. GUV-I 8511



Sicheres Arbeiten in der häuslichen Pflege Unfallversicherungsschutz für Pflegende



Gesetzliche
Unfallversicherung

Wir unterstützen Sie!

Sie haben sich entschlossen, einen pflegebedürftigen Menschen zu Hause zu pflegen. Damit erhalten Sie dem Pflegebedürftigen sicherlich einen Großteil seiner Lebensfreude. Er kann weiter am Familienleben teilnehmen und in seiner vertrauten Umgebung mit liebenden Menschen leben. Sicherlich ist diese Situation aber für Sie nicht immer einfach. Möglicherweise bedeutet es für Sie einen starken körperlichen Einsatz. Auch Ihre psychische Belastung darf nicht unterschätzt werden. Der Gesetzgeber hat diesen großen Einsatz erkannt und dafür gesorgt, dass Sie im Rahmen Ihrer Pflegetätigkeit automatisch durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sind.

Wir sind nicht nur für Sie da, um Unfälle zu entschädigen.

Wir wollen Ihnen auch helfen, Unfälle und durch die Pflege bedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Sofern Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Unfallversicherungsträger



Wer ist versichert?

Sie, als nicht erwerbsmäßig häuslich Pflegende/-r, sind bei uns versichert, wenn der Pflegebedürftige einer Pflegestufe zugeordnet ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig erfolgen**
Das ist der Fall, sofern Sie für Ihre Pflegetätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird allgemein angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt.
- **Die Pflege muss in der häuslichen Umgebung stattfinden**
Ihre Pflegetätigkeit muss also entweder in Ihrem Haushalt oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen erfolgen. Dabei kann es sich auch um ein Senioren- oder Pflegeheim handeln. Möglich ist natürlich auch, dass Sie den Pflegebedürftigen im Haushalt einer dritten Person pflegen.
- **Es muss sich um eine ernsthafte Pflegetätigkeit handeln und nicht um eine einmalige Gefälligkeitshandlung.**



Welche Tätigkeiten sind versichert?

Versichert sind nur Pflegetätigkeiten, die aufgrund der besonderen Pflegesituation geleistet werden.

Das sind:

- **Körperpflege**
Hierunter fallen Tätigkeiten wie Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Rasieren oder Aufrichten und Legen des Pflegebedürftigen. Versichert ist auch die von der Körperpflege kaum zu trennende Behandlungspflege wie Verbandwechsel, Mobilisierung der Muskulatur und die Medikamentengabe.
- **Ernährung**
Dazu gehören das Vor- und Zubereiten der Nahrung sowie die Hilfe beim Essen und Trinken.
- **Mobilität**
Das ist zum Beispiel die Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen, beim An- und Auskleiden, Gehen, Stehen und Treppensteigen. Auch die Unterstützung beim Verlassen und Betreten der Wohnung kann unter den Versicherungsschutz fallen, wenn es für die Lebensführung des Pflegebedürftigen unumgänglich ist. Das ist der Fall, wenn ein Arzt, Krankengymnast oder die Apotheke aufgesucht werden muss oder ein Behördenbesuch erforderlich ist.



Sind auch Wegeunfälle versichert?

Nicht versichert ist die Begleitung bei Spaziergängen als Freizeitbeschäftigung oder beim Besuch kultureller Veranstaltungen.

- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
Darunter sind Tätigkeiten wie Einkaufen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Waschen und Pflegen von Wäsche und Kleidung sowie das Heizen der Wohnung zu verstehen.

Diese Tätigkeiten sind aber nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie überwiegend dem Pflegebedürftigen zugute kommen. Nicht versichert sind Tätigkeiten, die gleichermaßen oder überwiegend für die gesamte Wohnungsgemeinschaft erfolgen.

Auch Wegeunfälle und Berufskrankheiten sind versichert.

Ein Wegeunfall ist ein Unfall auf dem Weg zum oder vom Ort der Pflegetätigkeit.

Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch gesundheitschädigende Einwirkungen während der Pflegetätigkeit entstanden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt ist (z.B. Infektionskrankheiten oder Hauterkrankungen).